

## Verordnung

### des Landratsamtes Regen über die Einschränkung des Gemeingebrauchs und der Schifffahrt auf dem Schwarzen Regen während der Bauphase der Eisenbahnbrücke Nagerlbrücke ab dem 01.05.2025

vom 17. April 2025

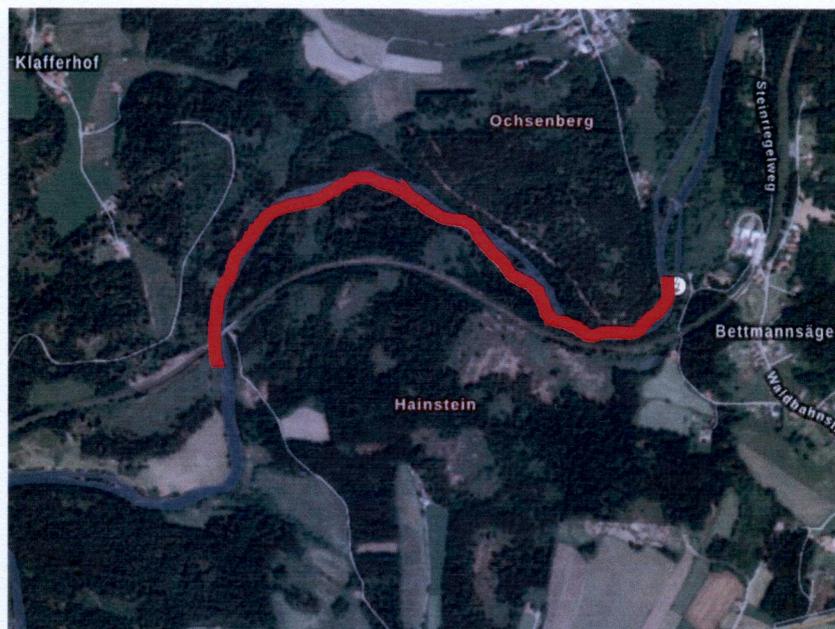
Das Landratsamt Regen erlässt auf Grund der Art. 18 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende Verordnung:

#### § 1 - Verordnungszweck

Zweck dieser Verordnung ist es, anlässlich der Baumaßnahme zur Erneuerung Nagerlbrücke den in § 2 genannten Gewässerabschnitt aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, in seinem Gemeingebrauch und der Ausübbarkeit der Schifffahrt einzuschränken.

#### § 2 - Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Abschnitt des Schwarzen Regens im Bereich Flusskilometer 161,0 und Flusskilometer 163,0 (Geltungsbereich in rot markiert).



(2) Der Bereich wird mit folgender Beschilderung gekennzeichnet:

Durchfahrtsverbotsschild gemäß den Standards der Binnenschifffahrt



### **§ 3 - Beschränkungen**

(1) Das Befahren des schwarzen Regens wird wie folgt beschränkt:

1. Das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft, insbesondere Kanus, Kajaks, Kanadier, Schlauch- oder Ruderboote ist im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten.
2. Das Baden, Schwimmen und Waten ist im Geltungsbereich der Verordnung verboten.
3. Die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt ist im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für Fahrten der Feuerwehren und der Organisationen des Katastrophenschutzes – einschließlich des technischen Hilfswerks (THW) und des Rettungsdienstes.

### **§ 4 - Befreiungen**

Auf Antrag kann das Landratsamt Regen von den Verboten des § 3 im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn dies

- a) aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist, oder
- b) ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie ist stets widerruflich.

### **§ 5 - Zuständigkeiten**

Für Befreiungen nach § 4 und für Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 dieser Verordnung ist das Landratsamt Regen zuständig.

### **§ 6 - Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und c) BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Beschränkungen des Gemeingebrauchs im Geltungsbereich dieser Verordnung verstößt oder
2. gegen die Beschränkung der Schiff- und Floßfahrt im Geltungsbereich dieser Verordnung verstößt oder
3. den schwarzen Regen auf Grund einer Befreiung nach §4 dieser Verordnung befährt, ohne die damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

### **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

### **§ 8 - Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Beendigung der Bauarbeiten an der Nagerlbrücke, voraussichtlich am 01.12.2026, außer Kraft.

Regen, den 17.04.2025

Landratsamt Regen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Moser', is written over the printed name.

M o s e r

Oberregierungsrätin